

SATZUNG

Neufassung 2025



**Turn- und Spielverein „Up ewig ungedeelt“
TSV Ellerbek e.V.**

Rugenbergener Mühlenweg 1

25474 Ellerbek

Telefon: 04101 – 3 27 47

kontakt@tsv-ellerbek.de

tsv-ellerbek.de



Inhalt

- § 1 – Name und Sitz des Vereins
- § 2 – Geschäftsjahr
- § 3 – Zweck
- § 4 – Aufbau
- § 5 – Mitgliedschaft
- § 6 – Aufnahme
- § 7 – Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen
- § 8 – Austritt
- § 9 – Strafen
- § 10 – Ausschluss
- § 12 – Organe
- § 13 – Mitgliederversammlungen
- § 14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 – Geschäftsführender Vorstand
- § 16 – Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder
- § 17 – Protokolle
- § 18 – Kassenprüfer
- § 19 – Satzungsänderungen
- § 20 – Auflösung des Vereins

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der am 25. Februar 1921 in Rugenbergen gegründete Verein führt den Namen TSV „Up ewig ungedeelt“ Ellerbek und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Ellerbek.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter VR 464 PI eingetragen.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck

Der TSV „Up ewig ungedeelt“ Ellerbek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports in seiner Vielseitigkeit sowie die Ausprägung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:

- Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen,
- Beteiligung an Turnieren und Vorführungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- Unterstützung / Kooperation des Schulsports.
- Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der geschäftsführende Vorstand (im folgenden Gf. Vorstand) ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszwecks und der sich gestellten Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

Der Gf. Vorstand muss der Einstellung der Mitarbeiter zu zweidrittel zustimmen.

§ 4 – Aufbau

Der TSV Ellerbek e. V. unterhält zurzeit folgende Abteilungen:

1. Handball
2. Turnen und Tanzen
3. Wasserwelt
4. Fitness / Gerätstudio
5. Gymnastik und Gesundheit
6. Tischtennis
7. Kochen

Die Aufnahme von Sportarten, die Bildung neuer oder Schließung bestehender Abteilungen ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gf. Vorstandes möglich, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Abteilungen verwalten sich fachlich selbständig. Sie können sich einen Abteilungsvorstand oder Abteilungsleiter wählen. Sie sind an Weisungen des Gf. Vorstandes gebunden.

§ 5 – Mitgliedschaft

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist jede unbescholtene Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Antrag für eine Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form gestellt werden. Kinder und Jugendliche haben das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beizubringen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen aktiv sein.

§ 6 – Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Gf. Vorstand. Bestehen begründete Bedenken über die Unbescholtenheit des Bewerbers oder ist zu befürchten, dass durch die Aufnahme des Bewerbers der Zweck oder Friede des Vereins gefährdet sind, hat der Gf. Vorstand das Recht, binnen vier Wochen nach erfolgter Antragstellung den/die Bewerber/in abzulehnen.

Erfolgt binnen 6 Wochen kein ablehnender Bescheid, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens sechs Monate.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen

Der Vorstand kann Ehrungen beschließen (Verleihung der Silbernen und Goldenen Verdienstnadel, der Ehrenmitgliedschaft und des Titels 'Ehrenvorsitzende/r').

Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Gf. Vorstandes und durch zweidrittel Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrung angetragen werden.

Ehrenmitglieder und -vorsitzende haben die Möglichkeit, sich vom Grundbeitrag befreien zu lassen.

Die Spartenbeiträge sind von der Befreiung ausgenommen.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein (§ 10) ist der Verlust der Ehrung verbunden

§ 8 – Austritt

Der Austritt aus dem TSV Ellerbek kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss 6 Wochen vorher in Textform eingereicht werden.

§ 9 – Strafen

Der Gf. Vorstand ist befugt, nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters über die Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins oder des deutschen Sports schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Sperrung.

Die Strafbestimmungen der Sportverbände werden durch diese Satzungsbestimmung nicht berührt. Die Strafe ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen.

§ 10 – Ausschluss

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Gf. Vorstand mit zweidrittel Mehrheit aussprechen.

- a) bei Wegfall der zur Aufnahme nötigen Eigenschaften,

- b) bei schwerem Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten,
- c) bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins,
- d) bei Beitragsrückständen von mindestens 6 Monaten,
- e) auf Verlangen der Sportverbände.

Automatischer Ausschluss aus dem TSV Ellerbek erfolgt, wenn ein Mitglied im Wege eines Strafverfahrens rechtskräftig aus den Organisationen der Sportverbände ausgeschlossen wurde. Ein Rechtsmittel ist in diesem Fall nicht gegeben

§ 11 – Beiträge und Zuwendungen

Die Mitglieder zahlen an den TSV Ellerbek einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Grundbeitrag, dessen Höhe sich nach den Erfordernissen des Vereins richtet. Etwaige Sparten- oder Zusatzbeiträge sind davon ausgenommen.

Über Beitragsermäßigungen und -erlasse entscheidet der Gf. Vorstand.
Zuwendungen der Öffentlichen Hand fließen ausschließlich in die Vereinskasse. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
Spenden fließen grundsätzlich in die Vereinskasse, es sei denn, dass der Spender ausdrücklich den Verwendungszweck bestimmt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ellerbek.

§ 12 – Organe

Die Organe des TSV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand.

Alle Funktionen werden ehrenamtlich durchgeführt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 – Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden jährlich einmal im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.

Mitgliederversammlungen müssen ferner innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder 20 % der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich mit Begründung fordern.

Zur Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Schaukasten beim TSV Vereinsheim (Rugenbergener Mühlenweg 1, 25474 Ellerbek) mindestens 14 Tage vor dem Termin eingeladen.

Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei dem Vorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen zugelassen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die/der 1. Vorsitzende bzw. der in ihrer/seiner Vertretung amtierenden Versammlungsleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse Widerspruch zu erheben, wenn der Beschluss gegen die Satzung oder die Anordnungen der Sportverbände verstößt. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird Widerspruch erhoben, hat eine binnen Monatsfrist einzuberufende Versammlung über den strittigen Punkt zu beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts mit Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen,
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes,
- f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Vorstand der Versammlung vorlegt.

Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- In den Jahren mit gerader Jahreszahl: 1. Vorsitzende/r
- In den Jahren mit ungerader Jahreszahl: 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in

§ 15 – Geschäftsführender Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand des TSV Ellerbek besteht aus

- a. 1. Vorsitzende/r
- b. 2. Vorsitzende/r
- c. Kassenwart/in.

Fällt ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, kann der vertretungsberechtigte Vorstand sich bis zur Neuwahl durch die nächste Versammlung selbst ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Gf. Vorstand sorgt für die Ausführung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse und berichtet der Versammlung über seine Tätigkeit. Er legt der Mitgliederversammlung Jahresbericht und Haushaltsplan vor. Der Haushaltsplan muss in Einzelpositionen gegliedert und mit dem Geschäftsbericht vergleichbar sein. Änderungen im Haushaltsplan müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Der Gf. Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die/der 1. Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung leitet die Sitzungen des Gf. Vorstandes, die Versammlungen oder sonstigen Sitzungen.

Bei Stimmgleichheit in den Sitzungen des Gf. Vorstandes gibt er den Ausschlag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Gf. Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse zu berufen und einzusetzen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit dieser Ausschüsse.

Die Mitglieder des Gf. Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Sitzungen sind von den Abteilungen dem Gf. Vorstand zu melden. Bei Entscheidungen, die einzelne Sparten betreffen, ist möglichst Einvernehmen mit dem Spartenleiter zu erzielen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Gf. Vorstand.

§ 16 – Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende/r

Sie/er repräsentiert den Gesamtverein und vertritt ihn gegenüber staatlichen Institutionen und Sportverbänden. Weitere Tätigkeiten ergeben sich aus dieser Satzung.

2. Vorsitzende/r

Ist die Vertretung der/des 1. Vorsitzenden.

Kassenwart/in

Kassenverwaltung, Kassenbericht und Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 17 – Protokolle

Über jede Versammlung und über jede Sitzung des Gf. Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind der nächsten Versammlung vorzulegen, soweit es sich um die Niederschrift einer solchen handelt. Ergeben sich Widersprüche, ist erneut über den strittigen Punkt Beschluss zu fassen.

§ 18 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer/innen, von denen in jedem Jahr einer ausscheidet. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen und den Jahresabschluss zu prüfen und der Jahreshauptversammlung vor Erteilung der Entlastung Bericht zu erstatten.

Die Prüfer dürfen nicht Angehörige des Gf. Vorstandes sein. Sie sollen möglichst erfahren und älter als 25 Jahre sein.

Stellen die Prüfer Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit äußern zu müssen, haben sie dem Gf. Vorstand schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.

Die Haupt- und Abteilungskassen sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Vorstand schnellstens danach vorzulegen.

§ 19 – Satzungsänderungen

Beschlüsse auf Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von zweidrittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 20 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TSV Ellerbek kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss kann nur herbeigeführt werden, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen, die enthalten müssen:

- a) die Personalien der Abstimmenden
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung)
- b) die Meinung
(ja = Auflösung - nein = Weiterbestehen oder Stimmenthaltung)

Nach Prüfung und Anerkennung der Abstimmungsberechtigung durch den Gf. Vorstand ist die Auflösung des Vereins beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung ausgesprochen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Ellerbek, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde zu verwenden hat.

